

Über das Verhältnis der maximal zwölfmonatigen Förderungsdauer zur Dauer der nur vorläufigen bis zur endgültigen Zulassung, also zur Frage, ob die Zwölf-Monats-Frist auch für den Eintritt der Voraussetzung für den Rückforderungsvorbehalt gilt, hat es im Verwaltungsvollzug unterschiedliche Auffassungen gegeben. So wurde vereinzelt vertreten, dass der Rückforderungsvorbehalt für die während des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums geleistete Förderung auch dann nicht greife, wenn die endgültige Zulassung erst später als maximal zwölf Monate nach der vorläufigen erfolgt, und zwar selbst dann nicht, wenn die vorläufige Zulassung zunächst mit der Folge der Exmatrikulation für den unter Vorbehalt geförderten Studiengang entfallen war. Der Gesetzeswortlaut lasse auch die Auslegung zu, dass bei nochmaliger, endgültiger Zulassung zum Masterstudium – gleich wann diese erfolgt – die Förderung für die Dauer von jedenfalls zwölf Monaten nicht mehr zurückgefordert werden könne.

Mit der Neufassung von Satz 3 wird demgegenüber nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die unter Vorbehalt geleistete Förderung lediglich dann nicht mehr zurückgefordert wird, wenn eine endgültige Zulassung zum Masterstudium innerhalb der von der Hochschule vorgegebenen Frist, maximal jedoch binnen zwölf Monaten erfolgt.

Der neue Satz 4 stellt zudem klar, dass in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der vorläufigen Zulassung zum Masterstudium die Förderungshöchstdauer für das Bachelorstudium noch nicht abgelaufen war oder insoweit ein Förderungsanspruch nach § 15 Absatz 3 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus bestand, eine Rückforderung wegen nicht fristgerechter endgültiger Zulassung zum Masterstudium auf den Zeitraum ab dem Ende der für das Bachelorstudium geltenden Förderungshöchstdauer oder nach § 15 Absatz 3 eröffneten verlängerten Förderungsdauer beschränkt bleibt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Altersgrenze von 30 Jahren für den Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung wird zusammen mit der bisher gesonderten Altersgrenze von 35 Jahren für den Beginn eines postgradualen Hochschulstudiums (Masterstudium) auf künftig einheitlich 45 Jahre angehoben.

Den politischen Forderungen nach Abschaffung oder Anhebung der Altersgrenze hatte der Gesetzgeber bei früheren Gesetzesänderungen nicht nachgegeben. Es wurde davon ausgegangen, dass bei einer Ausbildung, die erst nach dem 30. bzw. 35. Lebensjahr begonnen wird, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung von Bildungsreserven im Hinblick auf die zu erwartende, nur noch relativ kurze Berufsdauer gering ist und dass die Ausnahmeregelungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 ausreichen, um auf individuelle Besonderheiten in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

Es ist allerdings nicht zu verhehlen, dass insbesondere die Hochschulbildungsbeteiligung heute nicht mehr ausschließlich die „typische“ Population derer umfasst, die im Anschluss an den Erwerb der Hochschulreife in jungen Jahren ein Studium aufnehmen. Vielmehr gewinnen neue Studienmodelle deutlich an Bedeutung (https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_Nr_42_AHEAD_WEB.pdf). Weil Hochschulbildung ein Schlüsselement für eine Erwerbsbevölkerung ist, die sich die notwendigen Fähigkeiten für einen dynamischen Arbeitsmarkt aneignet, muss das BAföG besser als bisher die neuen Bildungsbiografien abbilden, die nicht mehr so einheitlich ablaufen wie früher und auch die Aufnahme eines Studiums erst in späteren Lebensabschnitten beinhalten können. Bei der Aufnahme eines grundständigen Studiums im Alter von 45 Jahren dürfte auch noch gewährleistet sein, dass die durch das Studium hinzugewonnenen Kompetenzen und Fähigkeiten sich noch positiv auf die Erwerbsbiografie auswirken, so dass das fiskalische Gemeinwohlinteresse, nur eine solche Ausbildung zu fördern, an die sich eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand anschließt, gewahrt ist.

Zu Buchstabe b

Um für diejenigen, die bereits während eines Bachelorstudiums die künftig einheitliche Altersgrenze überschreiten, dann trotzdem wenigstens für ein unmittelbar anschließendes Masterstudium auch noch finanzielle Unterstützung bieten zu können, sieht Satz 2 in der neu belegten Nummer 2 insoweit künftig eine zusätzliche Ausnahme von der Altersgrenze vor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Anhebung der Bedarfssätze um rund 5 Prozent orientiert sich am Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung der Bedarfssätze zum Schuljahresbeginn 2020/21. Zur ausbildungsförderungsrechtlich gesonderten Berücksichtigung der im Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte bereits berücksichtigten Wohnkosten bei den Bedarfssätzen für außerhalb der elterlichen Wohnung wohnende Auszubildende vgl. auch zu Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Vgl. zunächst zu Buchstabe a. Für die nicht bei ihren Eltern wohnenden Schülerinnen und Schüler werden die Bedarfssätze in demselben Verhältnis wie für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, überproportional angehoben. So wird den besonders stark gestiegenen Mietkosten auch für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen (vgl. auch zu Nummer 6 Buchstabe b).

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Vgl. zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Um den seit der letzten Anhebung der Wohnkostenpauschale durch das 26. BAföGÄndG zum Wintersemester 2019/20 für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende weiter gestiegenen Kosten für studentischen Wohnraum einschließlich der gestiegenen Wohnnebenkosten Rechnung zu tragen, wird die Wohnkostenpauschale überproportional auf 360 Euro angehoben.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden angehoben, um die als Folge der Bedarfssatzanhebung in § 13 steigenden Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Studierenden abzubilden. Ebenfalls berücksichtigt ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Höhe des für das Jahr 2022 gemäß § 242a SGB V festgesetzten Durchschnittswertes von 1,3 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI in Höhe von 0,35 Prozent in der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Buchstabe b

Die Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, werden angehoben, um der Mindestbemessungsgrundlage und dem Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für das Jahr 2022 und der Erhöhung des Beitragszuschlages für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung um 0,1 Beitragssatzpunkte Rechnung zu tragen. Zugleich werden die Zuschläge auch für diese Gefördertengruppe künftig als Pauschale bemessen und ausgezahlt. Auf den von ihnen bislang jeweils geforderten Nachweis der individuellen Höhe ihrer Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung wird damit generell verzichtet. Durch die Pauschale wird zugleich sichergestellt, dass Auszubildenden, für die etwa wegen einer selbstständigen Nebentätigkeit eine höhere Bemessungsgrundlage gilt, nicht die allein dadurch unabhängig von ihrer Ausbildung erhöhten Beiträge über den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG in Höhe des Differenzbetrags erstattet werden. Da durch das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 die zuvor nach § 245 Absatz 2 SGB V (alt) eröffnete Möglichkeit niedrigerer Beiträge abgeschafft wurde, kann auf den Nachweis der individuellen Höhe der Beiträge künftig auch für diese Fallgruppe verzichtet werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Buchstabe c

Auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend nachvollzogen, den die Anhebung der Bedarfssätze

in § 13 und der höhere durchschnittliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag auslösen. Für lediglich Teilversicherte bleibt es bei dem in Satz 2 vorgesehenen Nachweiserfordernis, um eine insoweit beispielsweise für beihilfeberechtigten Auszubildenden auch weiterhin mögliche Überdeckung beim Krankenversicherungszuschlag zu vermeiden.

Zu Nummer 7

Der Kinderbetreuungszuschlag in § 14b Absatz 1 soll es den Auszubildenden erleichtern, Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindergarten, Schule und Hort in Anspruch zu nehmen, um an Lehrveranstaltungen oder sonstigen ausbildungsbezogenen Tätigkeiten auch am Abend oder am Wochenende teilnehmen zu können. Um die Ausbildung mit der Kindererziehung besser vereinbaren zu können, soll der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit Kindern leicht überproportional auf 160 Euro für jedes Kind angehoben werden.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die die bisher bereits im Wege entsprechender Auslegung geübte Vollzugspraxis ausdrücklich bestätigt. Bei Neueinführung des Tatbestands der Pflege naher Angehöriger als Verlängerungsgrund für die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus in Absatz 3 Nummer 2 auf Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen im parlamentarischen Verfahren zum 26. BAföG-Änderungsgesetz ist die gleichzeitige Aufnahme der Nummer 2 auch in den Katalog der nach Absatz 3 verlängerten Förderungsdauern in Absatz 3a Satz 1 BAföG unterblieben, die auch bei Bewilligung einer Hilfe zum Studienabschluss zu berücksichtigen sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verlängerungstatbestand der Pflege naher Angehöriger seinerzeit anders als die anderen Tatbestände bewusst nicht für den Zeitpunkt maßgeblich sein sollte, ab dem eine nach Absatz 3a mögliche Hilfe zum Studienabschluss einsetzt. Zu den Gründen aus dem persönlichen Lebensbereich von Auszubildenden, die einen förderungsrechtlich kompensationswürdigen Zeitverlust nach sich ziehen, der erst noch ausgeschöpft werden darf, bevor die als Volldarlehen mögliche Hilfe zum Studienabschluss einsetzt, ist vielmehr auch die Pflege naher Angehöriger zu rechnen.

Auch wenn diese Rechtsfolge im Wege der teleologischen Auslegung bereits nach der derzeitigen Formulierung in Absatz 3a Satz 1 erreicht wird, wird dies zur Klarstellung und Transparenz der Reichweite der geltenden Regelung nunmehr auch explizit durch Einfügung auch der Nummer 2 in die Aufzählung in Satz 1 geregelt.

Zu Nummer 9

Die grundsätzliche Anknüpfung der Definition der Förderungshöchstdauer für ein Studium an Hochschulen an die jeweilige Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder an eine vergleichbare Festsetzung bleibt unverändert. Die Festlegung der BAföG-Förderungshöchstdauer hat die Funktion, Auszubildenden Klarheit darüber zu verschaffen, für welchen Zeitraum sie mit einer Förderung ihrer Ausbildung rechnen können. Absatz 1 soll insoweit weiterhin die Förderungshöchstdauer nach der dem Studierenden bei normalem Studienverlauf zur Verfügung stehenden Zeit bemessen werden.

Durch den in Absatz 1 nunmehr ergänzten Vorbehalt im Hinblick auf die zugleich neu eingefügten Absätze 1a und 1b sollen den Erfahrungen aus der COVID 19-Pandemie Rechnung tragend bundesrechtlich abweichende Bestimmungen zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen überregionaler schwerwiegender Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs infolge vergleichbarer Krisen ermöglicht werden. Seit Beginn der COVID 19-Pandemie haben die Bundesländer mehrheitlich Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit als sog. „individuelle“ bzw. „individualisierte“ Regelstudienzeit getroffen, und zwar um jeweils pauschal die gesamte Dauer der einzelnen Semester.

Die entsprechenden Verlängerungsregelungen wurden vom Bund im Wege von Auslegungsvorgaben für den Gesetzesvollzug hinsichtlich der im bisherigen Absatz 1 ausschließlich an die Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes anknüpfenden Förderungshöchstdauer nachvollzogen, um den Studierenden entsprechend der Dauer der ihnen infolge schwerwiegender Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs entstandenen Studienstandsverzögerungen länger Ausbildungsförderungsleistungen gewähren zu können.

Für ähnlich gelagerte künftige Fälle, in denen der Lehrbetrieb an den Hochschulen überregional trotz der in der Hochschullandschaft inzwischen bundesweit etablierten alternativen Lehrformate außergewöhnlich stark beeinträchtigt wird, erscheint eine bundesrechtlich unmittelbar im BAföG selbst verankerte Regelungsmöglichkeit für eine angemessene Verlängerung der Förderungshöchstdauer unverzichtbar.

Die neue Regelung in Absatz 1a stellt damit auch klar, dass hochschulrechtlich in den Ländern wegen vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs erlassene Sonderregelungen zur Regelstudiendauer, wie etwa während der aktuellen COVID-19-Pandemie geschehen, künftig nicht mehr unmittelbar als Festlegung der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG berücksichtigt werden können.

Stattdessen wird mit Absatz 1b eine Rechtsgrundlage für die Bundesregierung geschaffen, im Verordnungswege eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um einen bestimmten Zeitraum über die nach Absatz 1 weiterhin maßgebliche – rein studiengangbezogene – Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 HRG hinaus zu regeln, soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Studien- und Lehrbetriebs bestehen.

Dabei muss es sich um durchgängige, überregional flächendeckende und weitreichende Beeinträchtigungen handeln, welche nicht lediglich eine begrenzte Anzahl, sondern quasi alle Studierenden betreffen, die unter diesen Bedingungen nicht mehr regulär studieren können, sodass eine pauschale Verlängerung ihrer Regelstudienzeiten geboten erscheint und ein nachweisabhängiger Ausgleich individuell konkret entstandener Verzögerungen im Studienverlauf über § 15 Absatz 3 BAföG nicht mehr angemessen wäre.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die eine in der Vollzugspraxis zur derzeitigen Regelung bereits heute zugrunde gelegte Auslegung des Gesetzeswortlauts bestätigt. Nach der geltenden Fassung kann es zu dem Missverständnis kommen, dass es für das Ende der Hochschulausbildung und damit auch der Förderungsdauer nach dem BAföG auf die Bekanntgabe der Gesamtnote des Abschlusses bzw. auf die Aushändigung des Abschlusszeugnisses selbst ankomme. Dies entspräche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des Satzes 3 im Rahmen des 25. BAföGÄndG. Ziel der Regelung war und bleibt vielmehr, den Studierenden über die Phase der Ungewissheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Abschlussversuchs sowie die damit verbundene finanzielle Unsicherheit hinwegzuhelfen. Sobald Studierende Gewissheit haben, dass der letzte Prüfungsteil bestanden und das Studium damit insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dieses auch förderungsrechtlich beendet. Ab diesem Zeitpunkt wissen die Betroffenen, dass sie nach Ablauf des Monats keiner weiteren staatlichen Unterstützung zur weiteren Durchführung des dann bereits erfolgreich absolvierten Studiums mehr bedürfen, sondern sich – solange sie keine weitere nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung begonnen haben – um eigenes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts bemühen müssen.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a, wonach über den neuen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vollständig im Ausland absolvierte Ausbildungen auch außerhalb der Europäischen Union als förderungsfähig eingestuft werden, wenn sie so ausgelegt sind, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Absatz 2 soll wie schon bisher auch weiterhin lediglich für die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Fallkonstellationen der befristeten Ausbildungsaufenthalte im Ausland nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 gelten und nur in Ausnahmefällen eine verlängerte Förderung ermöglichen. Eine Ausweitung dieser Regelung auch auf die Fälle der künftig nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 möglichen vollständigen Auslandsausbildungen in Drittstaaten außerhalb der EU ist nicht angezeigt, da die Förderungsfähigkeit solcher Studiengänge gerade auf maximal einjährige Studiengänge begrenzt bleiben soll. Die Förderungshöchstdauer ist daher ebenfalls auf maximal ein Jahr begrenzt. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit für Studierende in solchen Studiengängen, nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ggf. bei Vorliegen entsprechender Gründe die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3 BAföG zu beantragen oder Studienabschlusshilfe unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3a in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. Künftig wird auf das Antragserfordernis für den Erlass der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren bei nur geringfügigem Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verzichtet. Das Bundesverwaltungsamt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass insgesamt vorliegen, d. h. ob überhaupt nicht oder jedenfalls nur geringfügig gegen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der nach Feststellung, dass die Voraussetzungen für einen Erlass wegen vollständiger Erfüllung aller Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt sind, bisher für einen gleichwohl noch möglichen, aber eben auch erforderlichen gesonderten Härtefallantrag zusätzlich erforderliche zweite Bescheid entfällt dadurch. Wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Darlehensrestschuld nach dem ergänzten Satz 1 insgesamt nicht vorliegen, wird dies nur noch in einem einzigen Bescheid festgestellt. Die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen entfallen daher.

Darüber hinaus wird auch die Wirkung des Erlasses über die noch offene Hauptforderung hinaus auch auf etwaige noch ausstehende Kosten- und Zinsforderungen erstreckt. Es ist sachlich angemessen, Betroffenen nach zwanzig Jahren redlichen aber erfolglosen Bemühens um Rückzahlung auch Nebenforderungen zu erlassen, die durch allenfalls so geringfügige Verstöße gegen Mitwirkungspflichten verursacht wurden, dass ein Restschulderlass überhaupt möglich ist. Zugleich dient auch diese Regelung der Verwaltungsvereinfachung, da auf diese Weise die Rückforderung endgültig beendet wird und keine weiteren Maßnahmen mehr erfolgen müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 eingeführte Möglichkeit des Erlasses der Restschuld gilt derzeit nur für seit dem 1. September 2019 erstmalig mit Darlehensanteil Geförderte. Vor diesem Stichtag mit Darlehensanteil Geförderten war allerdings befristet bis zum 2. März 2020 in § 66a Absatz 7 ein Wahlrecht zugunsten eines Wechsels in die neue Rechtslage eingeräumt worden, um die neu gefassten Darlehensrückzahlungsregelungen insgesamt für sich zur Anwendung zu bringen und damit auch von der Möglichkeit des Erlasses nach Satz 1 oder dem bisherigen Satz 3 zu profitieren. Es hat sich gezeigt, dass viele Betroffene von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Grund dafür dürfte in vielen Fällen die Unkenntnis der Rechtslage gewesen sein.

Um doch noch für all diejenigen, die trotz redlichen Bemühens ihr anteiliges Darlehen nicht spätestens innerhalb von zwanzig Jahren tilgen können und die ihr Wahlrecht in die neue Rechtslage nicht genutzt haben, die Zielsetzung des 26. BAföGÄndG zu verwirklichen, sie gegebenenfalls endgültig von ihrer dann noch offenen Schuldenlast zu befreien, sieht die Neuregelung in Satz 3 nunmehr auch für bereits vor dem Stichtag des 1. September 2019 mit Darlehensanteil Geförderte nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren einen Erlass von Amts wegen vor, wenn sie während dieser 20 Jahre überhaupt keine oder nur geringfügige Pflichtverletzungen im Sinne des entsprechend ergänzten Satzes 1 begangen haben. Darlehensnehmenden, die bei Inkrafttreten dieser Neuregelung seit Beginn des Rückzahlungszeitraums bereits mehr als 20 Jahre lang so Ihr Darlehen zu tilgen versuchen, wird die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebene Restschuld erlassen. Der maßgebliche Zeitraum, während dessen die Darlehensnehmenden nicht oder nur in geringfügigen Maße gegen ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen haben dürfen, umspannt für sie wie für alle anderen Fallgruppen die 20 Jahre seit Beginn des jeweiligen Rückzahlungszeitraums. In allen Fällen erfolgt künftig die Prüfung der Erlassvoraussetzungen und danach - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Erlass selbst von Amts wegen. Ein Antrag der Darlehensnehmenden ist nicht erforderlich. Sind die Erlassvoraussetzungen nicht erfüllt, weil im maßgeblichen Zeitraum von 20 Jahren mehr als nur geringfügige Pflichtverletzungen vorlagen, wird dies vom Bundesverwaltungsamt durch Bescheid festgestellt und der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer mitgeteilt. Es bleibt in diesem Fall für diese Darlehensnehmenden im Übrigen bei der für sie weitergeltenden alten Rechtslage mit der nach § 18a Absatz 5 in seiner vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung durch Freistellungen von der Rückzahlung um maximal 10 Jahre bis auf 30 Jahre verlängerbaren Rückzahlungsdauer. Danach ist – wie für alle bereits nach neuem Recht erstmalig mit Darlehen Geförderten auch – kein Restschulderlass möglich. Vielmehr kommt es dann wie bereits vor dem 26. BAföGÄndG zur Fälligkeit der Gesamtrechtschuld, deren Einziehung unter Einbeziehung auch etwaigen Vermögens weiterhin gemäß den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung betrieben wird.

Zu Nummer 13

Die Freibeträge vom Einkommen der aus Darlehensförderung Rückzahlungspflichtigen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern werden um 20 Prozent angehoben, also in gleichem Maße wie die Freibeträge, die für die Einkommensanrechnung nach den §§ 23 und 25 zur Feststellung der Höhe eines Ausbildungsförderungsanspruchs relevant sind (vgl. zu Nummer 16 und 17).

Zu Nummer 14

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach Absatz 2 werden durchweg entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 26. BAföGÄndG angepasst.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens bis zu dem Betrag zu sichern, der Auszubildenden ermöglichen soll, ohne Schmälerung ihres BAföG-Anspruchs in für die Ausbildung unschädlichem Umfang studentische Nebenerwerbstätigkeiten ausüben zu können, soll der Freibetrag nach Nummer 1 auf 330 Euro angehoben werden. Mit dem angehobenen Freibetrag von künftig 330 Euro wird es für Geförderte auch nach der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vorgesehenen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV und unter Berücksichtigung der geplanten Anhebung des Werbungskostenpauschbetrags möglich bleiben, die Minijobgrenze in vollem Umfang ausnutzen zu können.

Auch die in Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen zusätzlichen Einkommensfreibeträge, die Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden um 20 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

Die bei Bezug von Waisenrente und Waisengeld nach Absatz 4 Nummer 1 anrechnungsfrei bleibenden Beträge sollen Waisen für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Beide Freibeträge sollen in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge, von denen alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften profitieren.

Zu Buchstabe c

Der Härtefreibetrag nach Absatz 5 dient der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Auch dieser Härtefreibetrag soll in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge für Auszubildende mit eigenen Einkünften.

Zu Nummer 16

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die antragstellenden Auszubildenden jeweils zum Unterhalt verpflichtet sind, werden in einem Schritt um etwa 20 Prozent angehoben. Damit soll die Reichweite der Förderung bis in die untere Mittelschicht hinein ausgedehnt werden. Auf diese Weise sollen Hürden für die Bildungsbeteiligung abgebaut und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zur Aufnahme höher qualifizierender Ausbildungen ermutigt werden.

Zu Nummer 17

Der Freibetrag vom eigenen Vermögen der Auszubildenden wird angehoben und an den in § 17a Absatz 1 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Freibetrag von 45.000 Euro angeglichen. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und dem BAföG zum Teil Personengruppen vergleichbaren Alters und vergleichbaren Lebensstandards gefördert werden, und überdies die Diversifizierung der Altersstruktur der nach dem BAföG Geförderten infolge der zugleich in Nummer 4 vorgesehenen deutlichen Anhebung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG auf 45 Jahre bei Beginn der Ausbildung noch weiter

verstärkt werden wird, lässt sich eine ungleiche Behandlung der beiden Geförderten Gruppen nicht länger sachlich rechtfertigen.

Der künftig deutlich höhere Freibetrag wird zudem auch Spielräume eröffnen für Erleichterungen im Gesetzesvollzug hinsichtlich der Vorlage und der Überprüfung von Einzelnachweisen über Vermögenswerte.

Zu Nummer 18

Nachdem die in § 36 Satz 4 für das Jahr 2021 vorgesehene Berichterstattung durch den 22. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG vom 27. Dezember 2021 (Bundestagsdrucksache 20/413) erfolgt ist, kann der die Terminbestimmung enthaltende Satz 4 nun wieder entfallen.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Klarstellung zur Absicherung einer bereits durch die Bundeskasse geübten und bewährten Verwaltungspraxis, deren Rechtmäßigkeit mangels ausdrücklicher Ermächtigung auch zur Einziehung und Anmahnung von Nebenkosten jüngst von dem für Streitigkeiten zur BAföG-Darlehenseinziehung zuständigen VG Köln in Zweifel gezogen wurde.

Zu Nummer 20

Mit dem Wegfall des bislang in Satz 1 vorgesehenen Schriftformerfordernisses sollen sowohl analoge als auch digitale Antragstellungen erleichtert werden.

Mit dem mittlerweile flächendeckend nutzbaren digitalen Antragsassistenten „BAföG-Digital“ kann die Antragstellung auf Förderung nach dem BAföG komplett elektronisch vorgenommen werden. Im Jahr 2021 wurden von den rund 120.000 über den Antragsassistenten „BAföG-Digital“ eingereichten Anträgen auf Förderung nach dem BAföG dennoch lediglich 11 % vollständig digital (also mittels qualifizierter elektronischer Signatur ganz ohne Medienbruch) gestellt. Für die den Anträgen beizufügenden Einkommenserklärungen der Eltern und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nutzten von diesen rund 25 % die vollständig digitale Übermittlungsmöglichkeit mit qualifizierter elektronischer Signatur. In den restlichen Fällen wurden zwar die Daten digital übertragen. Dabei musste die Antragstellung jedoch weiterhin durch Übermittlung des im Original unterschriebenen Antrags an das jeweilige Amt für Ausbildungsförderung nach vorherigem Ausdruck des BAföG-Formblatts erfolgen, um dem derzeitigen Schriftformerfordernis zu genügen. Ausbildungsförderung nach dem BAföG konnte in den letztgenannten Fällen erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des unterschriebenen Antrags im Amt bewilligt und ausgezahlt werden. Sowohl für die Antragstellenden als auch für die Ämter für Ausbildungsförderung stellte dieser Umstand zunehmend eine unnötige zusätzliche Hürde dar. Viele Antragstellende versäumten es nämlich trotz entsprechender Hinweise oftmals, zusätzlich zu der ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzten digitalen Datenübertragung noch einen dem bisher ausschließlichen Schriftformerfordernis genügenden eigenhändig unterschriebenen Antrag im Original nachzureichen. Zunehmend müssen die Ämter für Ausbildungsförderung daher bislang die Unterschriften bei den Antragstellenden nachfordern.

Mit der Neuformulierung wird künftig sowohl eine digitale Antragstellung über einen Online-Antragsassistenten wie „BAföG-Digital“ ohne Originalunterschrift oder schriftformersetzende aufwändige Authentisierungsverfahren möglich, als auch eine Antragstellung über eine E-Mail, der ein handschriftlich oder elektronisch ausgefüllter BAföG-Antrag z. B. als pdf oder als jpeg beigelegt ist. Da für die Antragstellung weiterhin die BAföG-Formblätter zu verwenden sind, wird der Beweissicherungsfunktion im Antragsverfahren ebenso hinreichend Rechnung getragen, wie der Warnfunktion, die den Antragstellenden bewusstmacht, dass sie im Begriff sind, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die wahrheitsgemäß erfolgen muss und widrigenfalls bußgeld- oder unter Umständen auch strafbewehrt ist.

Künftig kann bei Nutzung des elektronischen Antragsassistenten „BAföG Digital“ unmittelbar mit Anlegen eines einfachen Nutzerkontos (Servicekontos) zugleich ein digitaler Antrag auf Förderung nach dem BAföG wirksam gestellt werden. Durch die den Antragstellenden dabei unverzichtbar abgeforderten elektronischen Bestätigungen wird zugleich sichergestellt, dass diese die Erklärungen im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen haben. Ausdrucken und Unterschreiben des Antrags ist bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ künftig nicht mehr erforderlich. Daraus ergeben sich spürbare Vollzugserleichterungen für die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung, da sich weitere Nachforderungen von Unterschriften bei elektronisch ein-

gereichten Anträgen erübrigen. Künftig können alle Erklärungen im Rahmen des BAföG einschließlich der Einkommenserklärungen der Eltern und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner über „BAföG Digital“ ohne eID-Funktion eingereicht werden.

Beim Ausfüllen der Formblätter außerhalb von „BAföG Digital“ und Einsendung per Post oder E-Mail genügt es künftig, wenn durch (digitale oder handschriftliche) Namensnennung im Unterschriftenfeld am Ende des Dokumentes deutlich gemacht wird, wer der Inhaber der Erklärung ist. Ein Fehlen der Namensnennung wirkt sich nicht nachteilig auf den Beginn der Leistungsauszahlung aus, die Namensnennung ist aber nachzuholen.

Eine mündliche Antragstellung auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die bei bloßer Streichung des Schriftformerfordernisses sonst möglich wäre, bleibt auch künftig ausgeschlossen.

Mit dem Wegfall des zwingenden Schriftformerfordernisses im bisherigen Satz 1 kann künftig auch die Maßgabe im bisherigen Satz 2 entfallen, die elektronische Antragstellung nur unter den Maßgaben des § 36a Absatz 2 SGB I zu erlauben. Die zudem noch geregelte Verpflichtung der Länder, überhaupt eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, ist ebenfalls entbehrlich geworden, nachdem dies mit dem inzwischen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen nun bundesweit etablierten Antragsassistenten „BAföG Digital“ bereits dauerhaft verwirklicht wurde. Ausnahmslos alle Länder stellen diesen Antragsassistenten ihren Auszubildenden für die Beantragung von BAföG zur Verfügung.

Der bisherige Satz 3, der es Auszubildenden ermöglicht hat, die früheren Bankdarlehen nach § 18c selbst der Höhe nach zu bestimmen, ist entbehrlich geworden und kann gestrichen werden, da es seit Aufhebung dieser Förderungsart durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz inzwischen keine neuen Bewilligungen solcher Bankdarlehen mehr gibt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anwendungsvorschriften zu Änderungen durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz haben sich durch Zeitablauf erledigt. In den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Maßgaben auch zu diesem Gesetz getroffen, die gewährleisten sollen, dass möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen entsteht. Leistungen nach dem BAföG werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum (BWZ) von einem Jahr bewilligt. Der BWZ beginnt mit der Antragstellung für die Ausbildung, die für Schüler in der Regel zu Schuljahresbeginn am 1. August eines Jahres, für Studierende zu Beginn des Wintersemesters am 1. September (Fachhochschulen) bzw. 1. Oktober (Universitäten) beginnt. Die Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sorgen dafür, dass Änderungsbescheide wegen Rechtsänderungen im laufenden BWZ nach Möglichkeit vermieden werden. Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung in Grenzen gehalten werden. Die zweite Maßgabe in Absatz 3 Satz 2, die auf den 1. Oktober verweist, hat den Zweck, die Änderungen hier endgültig für alle, also auch für dann noch laufende (zahlenmäßig deutlich geringere) BWZ in Kraft treten zu lassen. Betroffen sind davon atypische BWZ vor allem für Studierende, die zum Sommersemester begonnen haben oder Auslandsausbildungen mit abweichenden Semester- oder Schuljahreszyklen. Auch solche Auszubildende sollen nicht unverhältnismäßig lange auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen (nämlich bis zum nächsten BWZ) warten müssen.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 4, 8, 9, und 10 sollen aufgehoben werden, da sich die jeweiligen Regelungen darin durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Buchstabe d

Soweit Darlehensnehmende ein Verlangen nach Absatz 7 Satz 1 geäußert haben, gilt für sie weiterhin der von ihnen gewählte Rechtszustand vom 1. September 2019. Soweit allerdings in diesen Fällen ein Erlass der Restschuld allein daran scheitert oder bereits gescheitert ist, dass Darlehensnehmende erst später als 20 Jahre nach Beginn des Rückzahlungszeitraums in mehr als geringfügigem Umfang gegen ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen haben, soll ein Erlass trotzdem noch gewährt werden können. Es erscheint angemessen, auch für sie sicherzustellen, dass es für den Erlass wie bei allen anderen auch ausschließlich auf ihr Rückzahlungsverhalten während des Zeitraums von 20 Jahren ab Beginn des Rückzahlungszeitraums ankommt, um insoweit eine

Gleichbehandlung mit allen übrigen Darlehensnehmenden herzustellen, die kein entsprechendes Verlangen nach Satz 1 geäußert haben und daher nunmehr von der Neuregelung in § 18 Absatz 12 profitieren können. Dies wird mit der Streichung der bisherigen Regelung in Satz 2 bewirkt, nach der auch noch Pflichtverstöße nach Ablauf von 20 Jahren in solchen Altfällen einem Restschulderlass weiterhin entgegengestanden hätten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelungen vollziehen die Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung zum 1. August 2022 nach. Durch § 455-neu wird sichergestellt, dass auch für laufende Bewilligungen, abweichend von § 422, die Änderungen wirksam werden. Dies gilt auch für die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 116 Absatz 3 und 4, für die § 422 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen)

Zu Nummer 1

Als Folgeänderung zur Änderung in § 18 Absatz 12 BAföG ist nunmehr auf dessen Satz 1 zu verweisen. Die Konkretisierungen hinsichtlich der Fallgestaltungen, bei denen Verstöße gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten als nur geringfügig anzusehen sind, sollen für die Prüfung der Erlassvoraussetzungen hinsichtlich aller von der neuen Fassung des § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG erfassten Fallkonstellationen Anwendung finden.

Außerdem soll durch den Verweis auf den Rückzahlungszeitraum gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BAföG nunmehr für alle Darlehensnehmenden gleichermaßen bei der Prüfung der Erlassvoraussetzungen nur der Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren ab Beginn der Rückzahlung betrachtet werden. Auch für Darlehensnehmende, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung bereits mehr als 20 Jahre seit Beginn des Rückzahlungszeitraums verstrichen sind, sind daher für die Frage, ob die Restschuld erlassen werden kann, dann nur noch diejenigen Verstöße im Sinne des § 2 relevant, die innerhalb des Zeitraums von 20 Jahren erfolgt sind. Dies dient der Gleichbehandlung mit Darlehensnehmenden, bei denen die Regelung zum Erlass der Restschuld direkt nach Ablauf ihres Rückzahlungszeitraums greift.

Zu Nummer 2

Die Streichung der bisher in Nummer 3 geregelten Erlassvoraussetzung, dass zuvor sämtliche Zahlungspflichten einschließlich Kosten und Zinsforderungen beglichen sein müssen, soll die endgültige Schuldbefreiung durch Erlass erleichtern. Auch ohne dieses Erfordernis ist bereits sichergestellt, dass ein Erlass nur möglich ist, wenn allenfalls in geringfügigem Umfang fällige Forderungen noch nicht beglichen wurden. Die Praxis hat gezeigt, dass es öfter zu Konstellationen kommt, bei denen zwar nur so geringfügige Verstöße gegen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten vorlagen, dass ein Erlass eigentlich gewährt werden könnte, dem allein eine wenn auch ebenfalls nur geringe Forderung entgegenstand, die noch nicht getilgt worden war. Mit Blick auf die ohnehin geltende Erlassbeschränkung auf Fallkonstellationen mit allenfalls geringfügigen Zahlungs- und Mitwirkungspflichtverstößen erscheint es als Wertungswiderspruch, den sonst möglichen und sachlich angemessenen Erlass der Restschuld dann auszuschließen. Die Streichung ermöglicht deshalb zugleich auch den Erlass der Restschuld in solchen Altfällen, bei denen bereits eine befristete oder unbefristete Niederschlagung ausgesprochen wurde, die Bedingungen für einen Erlass aber im Übrigen erfüllt sind. Damit wird eine endgültige Restschuldbefreiung gerade auch in Situationen möglich, in denen eine aktive Einziehung der Restschuld als aussichtslos ohnehin nicht mehr erfolgt, das bloße Weiterbestehen der Forderung für die Betroffenen aber häufig als sehr belastend empfunden wird. Zugleich bedeutet dies eine Entlastung auch des Bundesverwaltungsamts.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Mit dem Wegfall des bislang in Satz 1 vorgesehenen Schriftformerfordernisses wird ein Gleichklang zwischen dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz hergestellt. Die Änderung soll sowohl analoge als auch digitale Antragstellungen erleichtern. Künftig ist eine wirksame Antragstellung auch ohne eigenhändige Unterschrift bzw. ohne Authentisierung über einen digitalen Schriftformersatz möglich.

Bislang haben in nicht wenigen Fällen sowohl die in Papierform als auch die in elektronischer Form gestellten Anträge das bisherige Schriftformerfordernis nicht erfüllt. Bei den Papieranträgen fehlte in manchen Fällen die eigenhändige Unterschrift, bei der elektronischen Antragstellung, zum Beispiel per E-Mail, wurde oftmals vergessen, den Antrag unterschrieben in Papierform nachzureichen. In diesen Fällen konnte bislang die Antragsbearbeitung nicht erfolgen, da die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des unterschriebenen Antrags im Amt bewilligt und ausgezahlt werden konnte. Die Ämter waren daher gezwungen, die Unterschriften bei den Antragstellerinnen und Antragstellern nachzufordern, was mit einem erheblichen Aufwand für die zuständigen Ämter sowie Zeitverlust verbunden gewesen ist. Mit dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis ergeben sich spürbare Vollzugserleichterungen für die zuständigen Ämter. Zugleich reduziert sich aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Erfüllungsaufwand, da diese den unterschriebenen Antrag den zuständigen Stellen nicht zusätzlich in Papierform zusenden müssen.

Mit der Neuformulierung wird künftig eine elektronische Antragstellung ohne Originalunterschrift, schriftformersetzende aufwändige Authentisierungsverfahren am Ende eines in Textform gestellten Antrags möglich. Da für die Antragstellung weiterhin die AFBG-Vordrucke zu verwenden sind, wird der Beweissicherungsfunktion im Antragsverfahren ebenso hinreichend Rechnung getragen, wie der Warnfunktion, die den Antragstellenden bewusstmacht, dass sie im Begriff sind, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die wahrheitsgemäß erfolgen muss und widrigenfalls bußgeld- oder unter Umständen auch strafbewehrt ist.

Eine mündliche Antragstellung auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die bei bloßer Streichung des Schriftformerfordernisses sonst möglich wäre, bleibt auch künftig ausgeschlossen.

Mit dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis ist keine Abkehr vom digitalen Antragsassistenten im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz verbunden. Vielmehr wird dieser Prozess im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes weiterverfolgt, damit auch den Geförderten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ebenso wie den Geförderten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz künftig der digitale Antragsassistent zur erleichterten Antragstellung zur Verfügung steht. Dieser Antragsassistent soll sowohl die medienbruchfreie, also vollständig digitale Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur als auch die einfache digitale Antragstellung ohne erneutes Versenden des Papierantrages ermöglichen. Insoweit wird mit der Neuformulierung und dem Verzicht auf die Unterschrift auch der Weg für eine erfolgreiche Nutzung des künftigen digitalen Antragsassistenten „AFBG-Digital“ durch die Nutzerinnen und Nutzer vorbereitet.

Künftig kann nach der Implementierung des elektronischen Antragsassistenten „AFBG-Digital“ unmittelbar mit Anlegen eines einfachen Nutzerkontos (Servicekontos) zugleich ein digitaler Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wirksam gestellt werden. Durch die den Antragstellenden dabei unverzichtbar abgeforderten elektronischen Bestätigungen wird zugleich sichergestellt, dass diese die Erklärungen im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen haben. Ein Ausdrucken und Unterschreiben des Antrags ist bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten „AFBG Digital“ künftig nicht mehr erforderlich. Daraus ergeben sich spürbare Vollzugserleichterungen für die zuständigen Ämter, da sich weitere Nachforderungen von Unterschriften bei elektronisch eingereichten Anträgen erübrigen sowie zeitgleich ein reduzierter Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 2 zum 1. August 2022 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei betrieblichen Ausbildungen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (NKR-Nr. 6181, BMBF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	-857.000 Stunden (-21,4 Mio. Euro) -1,9 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-145.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	-145.000 Euro
Verwaltung Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-358.000 Euro
Länder	3,9 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-7,1 Mio. Euro
	900.000 Euro

II. Regelungsvorhaben

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das BAföG neu auszurichten, um die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger zu erhöhen. Folgende Maßnahmen setzt der Entwurf um:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent und Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro
- Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45.000 Euro
- Verzicht auf das Schriftformerfordernis bei der Antragsstellung
- Ermöglichen der Förderung einjähriger Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten absolviert werden
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG im Krisenfall zu verlängern

III. Bewertung

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand auf Grundlage der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamt geschätzt. Zudem wurde das Berechnungs-Tool ERBEX benutzt. Die Berechnungen liegen dem Nationalen Normenkontrollrat vor. Es folgt eine zusammenfassende Darstellung.

III.1 Erfüllungsaufwand Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo um rund 857.000 Stunden und 1,9 Mio. Euro Sachkosten entlastet.

Die Bestandteile der Entlastung stellen sich wie folgt dar:

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetz beträgt die Entlastung rund 853.000 Stunden und 1,5 Mio. Euro. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Zusätzliche Aufwände entstehen für erstmalig Förderberechtigte durch die Antragsstellung in Höhe von jährlich rund 103.000 Stunden sowie Sachkosten von rund 68.000 Euro. Durch die Ausweitung der Auslandförderung in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union auf komplette Auslandsstudiengänge von bis zu einjähriger Dauer entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand, der sich aus rund 18.000 Stunden sowie jährlichen Sachkosten von 5.000 Euro zusammensetzt.

Die weitaus größte Entlastung entsteht mit 942.000 Stunden (360.000 Anträge; 157 Minuten Entlastung im Einzelfall) durch den Anstieg der digitalen Neuantragstellung durch Wegfall des Schriftformerfordernisses. Hinzu treten weitere kleine Entlastungen von insgesamt rund

8.000 Stunden jährlich für die Bestandsfälle des Postverfahrens und 12.000 Stunden im Bereich der Upload-Funktion. Insgesamt entfallen durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses Sachkosten in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro (aufgeteilt auf 1,3 Mio. Euro im Bereich der digitalen Neuantragstellung; 50.000 Euro im Bereich der Bestandsfälle des Postversands; sowie

150.000 Euro für die Bestandsfälle der Upload-Funktion).

Eine zusätzliche geringe Belastung von jährlich rund 6.000 Stunden und 6.400 Euro entsteht durch neue Freistellungsanträge durch Anhebung der Freibeträge.

Zudem entfällt künftig das Erfordernis, einen Antrag auf Erlass der noch verbleibenden Darlehensschuld nach 20 Jahren Stellen zu müssen. Die daraus resultierende Entlastung beträgt rund 17.500 Stunden und 70.000 Euro.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Durch das Regelungsvorhaben entsteht Erfüllungsaufwand durch die erstmalige Antragstellung auf AFBG-Förderung. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand jedoch durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses durch die Möglichkeit, den Antrag zukünftig elektronisch stellen zu können. Im Saldo ergibt sich daraus eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger von jeweils jährlich rund 4.450 Stunden und

412.000 Euro.

Wirtschaft

Im Saldo verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 145.000 Euro.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Durch den Anstieg der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten entstehen auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Hierdurch steigt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bildungsträger um rund 20.000 Euro. Demgegenüber steht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendungen der Formblätter. (100.000 Fälle; Porto von je 1,65 Euro), was einer Entlastung von rund 165.000 Euro entspricht.

Verwaltung

Insgesamt wird die Verwaltung des Bundes jährlich um 358.000 Euro entlastet und einmalig um 3,9 Mio. Euro belastet. Für die Länder reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 7,1 Mio. Euro jährlich. Sie werden einmalig um 900.000 Euro belastet.

Die Be- und Entlastungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beläuft sich die jährliche Entlastung für den Bund auf 395.000 Euro, wobei einmalig Aufwand von 3,9 Mio. Euro entsteht. Die Länder werden um jährlich rund 6 Mio. Euro entlastet.

Die Summen setzen sich wie folgt zusammen:

Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von

4,7 Mio. Euro für die Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass von Darlehen für Bestandsfälle. Hinzu kommt einmaliger Erfüllungsaufwand im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen von 450.000 Euro. Hingegen wird der Bund für Bestandsfälle einmalig von Prüfungspflichten zu geringfügigen Rückzahlverstoßen befreit, was den Bund einmalig um rund 1,3 Mio. Euro entlastet.

Der im Zusammenhang mit dem Darlehenserlass jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird durch den Wegfall des bislang gesonderten Antrags und des zugleich wegfallenden zusätzlichen Prüf- und Bescheidungsaufwands

für das Bundesverwaltungsamt im Ergebnis überkompensiert. Im Saldo wird der jährliche Verwaltungsaufwand des Bundes um rund 395.000 Euro reduziert.

Länder

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch die Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch höheres Antragsaufkommen von rund

4,3 Mio. Euro. Als Folge des Wegfalls des Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung geht eine Entlastung von rund 10 Mio. Euro (467.000 Anträge; Zeitersparnis von 35 Min. je Fall bei einem Stundensatz von 36,90 Euro) einher. Im Saldo beläuft sich die Entlastung auf rund 6 Mio. Euro.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden die Länder jährlich um rund 1,1 Mio. Euro entlastet und einmalig um rund 900.000 Euro belastet. Für den Bund beläuft sich die jährliche Belastung auf rund 37.000 Euro.

Die Summen setzen sich wie folgt zusammen:

Bund

Es ist mit einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 37.000 Euro durch

3.500 neue Fälle bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen.

Länder

Die Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze führt zu vermehrten Anträgen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und damit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand von jährlich 266.000 Euro durch 5.500 neue Fälle.

Gleichzeitig reduziert sich der Verwaltungsaufwand durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. Zugleich entfällt in den Fällen, in denen künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt bzw. die Formblätter elektronisch übermittelt werden, das Einscannen der Antragsformulare und Formblätter. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes hierdurch wird nachvollziehbar auf rund 1,4 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Für die Verwaltung der Länder entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufgrund des Wiederaufgreifens von rund

115.000 Vollzeitförderungsfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Dieser einmalige Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt 882.000 Euro. Zudem wird eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern erforderlich, die einmalig rund 16.000 Euro Erfüllungsaufwand verursacht.

III.2 Evaluierung

Die Bundesregierung überprüft die Wirkung der Ausbildungsförderung alle zwei Jahre in einem Bericht an den Bundestag. Die Indikatoren/Kriterien der Evaluierung sind gesetzlich festgelegt (§ 35 BAföG). Die Datengrundlage wird mit Destatis-Statistiken sowie mit der sog. BAföG-Statistik (§ 55 BAföG) geschaffen.

III.3 ‘One in one out’-Regel

Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 145.000 Euro dar.

III.4 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Wegfall des Schriftformerfordernisses bei der Antragsstellung wird begrüßt. Wie sehr die Nutzungsquote steigen kann, zeigt die Senkung der Authentifizierungsschwelle bei der Online-KFZ-Anmeldung, die in Bayern wegen der Corona-Lage vorübergehend ermöglicht wurde.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Stellv. Vorsitzende

Gudrun Grieser

Berichterstatlerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.